

S A T Z U N G

der Ortsgemeinde Hontheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bürgerhäuser in Krinkhof und Wispelt

vom 27. Februar 2002

- in der Fassung der Satzungsänderung vom 25. April 2012 -

Der Ortsgemeinderat Hontheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit §§ 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) -alle in der nunmehr geltenden Fassung- folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Unterhaltung der Bürgerhäuser in Krinkhof und Wispelt erhebt die Ortsgemeinde für die Benutzung der Räumlichkeiten Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Benutzer des Bürgerhauses und deren Einrichtungen, bei Vereinen der Vorstand. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht am Tag, an dem Benutzung des Bürgerhauses erfolgt.

§ 4

Gebührenberechnung

(1) Für das Bürgerhaus in Wispelt

Die Gebühr wird in Form eines Pauschalbetrages erhoben. Sie beträgt je Veranstaltungstag bei Benutzung des Bürgerraumes einschl. Nebenräume für

- | | |
|---|-------------|
| a) private Feiern | = 50,00 EUR |
| b) Festveranstaltungen durch Vereine und Gruppen | = 60,00 EUR |

(2) Für das Bürgerhaus in Krinkhof

Die Gebühr wird in Form eines Pauschalbetrages erhoben. Sie beträgt je Veranstaltungstag bei Benutzung der Räumlichkeiten einschl. Nebenkosten

- a) Für den Raum im Untergeschoss (großer & kleiner Raum)

- 1) private Feiern = 60,00 EUR
(inkl. Küchenbenutzung)
 - 2) Festveranstaltungen durch Vereine
und Gruppen = 60,00 EUR
(inkl. Küchenbenutzung)
- b) Für den Raum im Obergeschoss
- 1) private Feiern = 80,00 EUR
(inkl. Küchenbenutzung)
 - 2) Festveranstaltungen durch Vereine
und Gruppen = 80,00 EUR
(inkl. Küchenbenutzung)

Bei Wohltätigkeitsveranstaltungen reduzieren sich die Gebühren um die Hälfte.

In den Beträgen zu (1) & (2) sind Wasser- und Kanalgebühren, sowie die anfallenden Stromkosten und Heizkosten.

- (3) Die Reinigung der Bürgerräume zu (1) & (2) ist in der Nutzungsgebühr nicht mitenthalten. Die Reinigung muss vom Benutzer auf eigene Kosten und in eigener Regie durchgeführt werden. Sollte der Benutzer dieser Verpflichtung nicht nachkommen, kann die Ortsgemeinde die Reinigung vornehmen lassen und die hierdurch entstehenden Aufwendungen dem Benutzer in Rechnung stellen.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Hontheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses in Krinkhof vom 17.03.1995, i.d.Fassung der Satzungsänderung vom 20.07.2001 außer Kraft.

54538 Hontheim, den 27. Februar 2002

Ortsgemeinde Hontheim

Walter Thullen
Ortsbürgermeister

Die Satzungsänderung zu § 4 vom 08.12.2003 tritt in Kraft zum 01.01.2004
Die Satzungsänderung zu § 4 vom 14.02.2006 tritt in Kraft zum 01.01.2006
Die Satzungsänderung zu § 4 vom 25.04.2012 tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.